

## Petition gegen die

1. die Höhe der Gebühr für Unterkunft und Haushaltsenergie
2. die nachträgliche Erhebung dieser Gebühren bei Geflüchteten.

### 1. Höhe der Gebühr für Unterkunft und Haushaltsenergie

#### **Beschreibung der Rechtsverordnung:**

Gem. Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl – vom 16.8.2016 besteht gem. § 22 eine Gebührenpflicht. Die Höhe der Unterkunftsgebühr ist im § 23 festgelegt. Die Gebühren für die Haushaltsenergie ergeben sich aus § 24.

#### **Bewertung:**

##### a) Höhe der Unterkunftsgebühren

Die Unterkunftsgebühr beträgt monatlich 278 € für allein stehende und dem Haushalt vorstehende Menschen. Für Haushaltsangehörige monatlich 97 €.

Die Flüchtlinge sind meist in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften oder dezentralen Unterkünften untergebracht. Häufig stehen je Person nicht mehr als 10-15 qm oder auch weniger zur Verfügung. Oft handelt es sich um Wohnraum minderer Qualität.

Dies ergibt bei uns einen qm-Preis in Höhe von 27,80 -18,53 €. Die Durchschnittsmiete in unserer Stadt, von Luxusapartements abgesehen, beträgt ca. 9 €/qm. In unserer Region ist dies „Mietwucher“.

Im SGB XII, § 35 wird u.a. ausgeführt: *(1) Bedarfe für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.* Dies mag zwar eine Berechnungsgrundlage für das JobCenter darstellen, keinesfalls ist dies jedoch für einen Wohnraum von 7-15 qm angemessen.

Auch wenn von Behördenvertretern argumentiert wird, dass in der Gebühr auch die Verwaltungsaufwendungen für Hausmanager usw. umgelegt werden, kann dies kein Kriterium sein. Die Unterkunftsgebühr wird bei einem Einkommen bzw. bei Vermögen durch die Geflüchteten getragen, bei Geflüchteten, die kein Einkommen / Vermögen gem. § 28 der DVAsyl haben, wird sie vom JobCenter übernommen, sofern die Betroffenen Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutz oder Abschiebeverbot haben.

##### b) Höhe der Gebühren für Haushaltsenergie

Diese beträgt für Alleinstehende / Alleinerziehende monatlich 28 €, für übrige Erwachsene 25 €, für Kinder je nach Alter 5 bis 13 €. Ab 2017 wurde sie für Einzelstehende auf 33 € erhöht.

Im § 35 (4) des SGB XII heißt es u.a.: *(4) Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind.* Betrachtet man den bereitgestellten Wohnraum liegt auch hier eine deutlich Diskrepanz zwischen genutztem Wohnraum und dafür zu zahlenden Leistung für Haushaltsenergie vor. Ein Nachweis zur Berechnung des Bedarfs an Haushaltsenergie für die Einzelbetten etc. ist nach meinen Informationen nicht vorhanden. Somit beruht die Höhe der Gebühren für Haushaltsenergie nur auf

Schätzungen, da bekannter Weise Menschen sehr unterschiedlich Wasser und Elektrizität benötigen und auch Abwasser/Müll verursachen.

Auch diese Gebühr ist, orientiert an den Verfügung stehenden Räumen (meist nur Mitnutzung einer Küche oder von Nassräumen) deutlich überhöht.

### **Antrag:**

Wir beantragen, dass die Unterkunftsgebühr und Gebühr für Haushaltsenergie durch die örtlichen Landratsämter - orientiert am örtlichen Mietspiegel - und nicht zentral festgelegt werden.

### **Hinweis:**

Die Argumentation, dass Geflüchtete mit positiver Bescheidung ihres Asylantrages sich Wohnungen suchen müssen, ist wenig schlüssig. In unserer Region haben viele Geflüchtete im Zusammenwirken mit der Wohnungslosin des LRA und den Ehrenamtlichen schon viele Wohnungen gefunden. Inzwischen ist jedoch der Markt mehr als erschöpft. Sollte man die unter die Bestimmungen fallenden Geflüchteten zwingen die dezentralen oder Gemeinschaftsunterkünfte zu verlassen und sie werden obdachlos, ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos geworden sind (BayVGH, Urteil vom 26. August 1993, Az.: 21 CE 93. 2605, und Beschluss vom 2. März 1994, Az.: 4 CE 93.3607). Nach Beurteilung der Lage bei den Sozialwohnungen sind die Gemeinden dazu nur schwerlich oder mit Ersatzlösungen in der Lage. Dies ist auch eine Lösung die den Integrationsbemühungen zuwiderläuft und dazu führt, dass die Ablehnung gegen Geflüchtete aber auch die Orientierung von Teilen der Bevölkerung an rechtsextremen Gedankengut weiter zunehmen wird. Ebenso ist der Hinweis auf Gleichbehandlung mit anderen Beziehern von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII nicht nachvollziehbar, da Nichtflüchtlingen die derartige Leistungen beziehen deutlich mehr Wohnraum zur Verfügung steht.

## **2. Nachträgliche Erhebung der Unterkunftsgebühr und der Kosten für Haushaltsenergie.**

### **Beschreibung der Rechtsverordnung**

Im § 27 der DVAsyl wird ausgeführt, dass die Gebührenschuld ab dem Tag des Einzugs in eine fragliche Unterkunft besteht.

### **Bewertung:**

Den Geflüchteten ist weder beim Einzug noch bei Erhalt des positiven Bescheides über ihren Asylantrag oder Genehmigung einer Beschäftigung bei Asylbewerbern und Geduldeten eröffnet worden, dass bei einem weiteren Verbleib in den fraglichen Unterkünften Gebühren erhoben werden. Dazu liegen

17 verneinende Antworten bei einer Befragung von Flüchtlingen vor. Das Ergebnis der Befragung der zuständigen Stellen des LRA des Landratsamt Dillingen ist beigefügt.

Dieses Verhalten der zuständigen Dienststellen stellt einen Verstoß gegen die Belehrungs- und Aufklärungspflicht dar (Art 25 I 1, BayVwVfg, §§ 13-15 SGB I). Daher ist die rückwirkende Erhebung treuwidrig.

**Antrag:**

Es wird beantragt, dass die rückwirkende Erhebung der Gebühren durch Geflüchtete eingestellt und bereits bezahlte Beträge zurückgezahlt werden.